

**Neue Entwicklungen im Außenhandelsrecht:****Die Provinzen melden sich zu Wort**

Oskar Weggel

In den vergangenen zwei Jahren ist nicht nur die Zahl der von den einzelnen Provinzen abgeschlossenen Verträge nach oben geschneit, sondern hat überdies die organisatorische Vernetzung der Provinzen im Außenhandelsbereich zugenommen. Dies zeigt sich vor allem in der Gründung provinzeigener Außenhandels-korporationen, unter denen wiederum die lokalen Treuhand- und Investitionsgesellschaften besonders eifrig am Ball sind, sowie im raschen Ausbau von vier Wirtschaftssozialzonen, in denen die Wirtschaftspolitik des maoistischen China ihren konzentriertesten Ausdruck annimmt. Der Gesetzgeber hat diesmal die neuen Entwicklungen nur kurze Zeit treiben lassen und ist dann schnell mit einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen auf den Plan getreten, die einerseits den ausländischen Partnern mehr Sicherheit geben, gleichzeitig aber auch einer allzu ungezügigten Entfaltung der neuen Entwicklungen Zügel anlegen sollen.

**Gliederung:**

- I. Die zunehmende Selbständigkeit der Provinzen in Außenhandelsbelangen
  1. Zunahme der Außenhandelsabschlüsse
  2. Zunahme der organisatorischen Vernetzung im Außenhandelsbereich
    - a) Allgemeine Tendenzen
      - aa) Einschaltung von Provinzorganen oder Zentralfilialen aus einer Nachbarprovinz
      - bb) Einschaltung von Provinzfilialen der zentralen Außenhandelskorporationen
      - cc) Einschaltung provinzeigener Außenwirtschaftsorgane
    - b) Herausragende Sonderentwicklung: die rasche Zunahme von lokalen Treuhand- und Investitionsgesellschaften (TIGen)
      - aa) Äußere Form der Satzungen
      - bb) Rechtsnatur der TIGen
      - cc) Tätigkeitsbereich der TIGen
      - dd) Organisation
      - ee) Ergänzungsbestimmungen
- II. Die Fortentwicklung der Wirtschaftssozialzonen und des Sonderzonenrechts
  1. Die vier chinesischen WSZ und die zweite Sonderzonenwelle in Asien
  2. Die Eigenarten der chinesischen WSZ
  3. Alte und neue Rahmenbestimmungen für die WSZ
    - a) Zur Zweckausrichtung der WSZ
    - b) Zur Zollpolitik
    - c) Zur Grenzübergangskontrolle
    - d) Zum Arbeitsrecht
    - e) Zur Außenhandelsgestaltung
    - f) Zum Währungswesen
    - g) Zu den Investitionsmitteln für den WSZ-Ausbau
    - h) Zur Infrastruktur
    - i) Zur weiteren rechtlichen Ausgestaltung
    - k) Die WSZ-Verwaltung
  4. Entwicklungen und Probleme

**I. Die zunehmende Selbständigkeit der Provinzen in Außenhandelsbelangen****1. Die Zunahme der Außenhandelsabschlüsse**

Ein Blick in die täglichen Meldungen zeigt, daß die Zahl der von den Provinzen abgeschlossenen Außenhandelsverträge sowie die Menge der von den Provinzen im Außenhandel umgesetzten Güter in den vergangenen zwei Jahren rapide nach oben geschneit sind. Hier seien nur einige willkürlich herausgegriffene Beispiele angeführt. Die Provinz Hebei konnte ihren Außenhandel in den ersten sechs Monaten des Jahres 1981 um 36,2% gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres anheben und exportierte Güter im Werte von 355,6 Mio US\$. Die Provinz Sichuan hat in den vergangenen zwei Jahren, also von Mitte 1979 bis Mitte 1981, 200 Verträge mit Geschäftsleuten aus den USA, Japan, Hongkong und anderen Ländern abgeschlossen, von denen sich rund 160 auf Verarbeitung, 30 auf Kompensation und einer auf ein Joint Venture richtet. Kompensationsgeschäfte bezogen sich hierbei vor allem auf Seideverarbeitung. Nach dem inzwischen eingefahrenen Schema lieferten ausländische Partner Maschinen und Know-how, während China die Arbeitskräfte stellte und für den ausländischen Kunden Seidenprodukte in der gewöhnlichen Art herstellte. Die Provinz Liaoning unterzeichnetet in der 2.Hälfte des Jahres 1979 sowie 1980 insgesamt 68 Außenhandelsverträge, die ebenfalls hauptsächlich auf Kompensationshandel gerichtet waren und z.B. die Herstellung von Textilien mit Maschinen betrafen, die von den Auslandspartnern geliefert werden. Die Provinz interessiert sich für weitere Auslandsabschlüssen, die sich vor allem auf zwanzig Gebiete erstrecken und für die vier Formen der Kooperation erwünscht sind, nämlich Kompensationshandel, gemeinsame Produktion, technische Zusammenarbeit oder aber Gemeinschaftsproduktion in Form eines Joint Venture. Einzelne Provinzen veranstalten außerdem Ausstellungen, sei es nun in Form einer Ständigen Industrieausstellung (so z.B. Shanghai), in Form von Sonderausstellungen im eigenen Territorium oder aber in Form von Ausstellungen beispielsweise in Hongkong.

Diese schnell um sich greifende Dezentralisierung entspricht einer Tendenz, wie sie seit alters her im politischen und wirtschaftlichen System Chinas angelegt ist. Vor allem sind die Provinzen Einheiten, die sich trotz aller zentralistischer Verfassungsausrichtung - am Ende doch immer wieder als "Staaten im Staate" erweisen.

**2. Zunahme der organisatorischen Vernetzung im Außenhandelsbereich****a) Allgemeine Tendenzen**

Nachdem die Regierung in Beijing der Initiative einzelner Provinzen im Außenhandelsbereich keine Hindernisse mehr entgegenstellt, sondern vielmehr grünes Licht gegeben hat, stehen heute jeder Provinz theoretisch drei Möglichkeiten offen, um außenhändlerisch tätig zu werden:

- Sie kann den provinziellen Außenhandel entweder über die in der Provinz angesiedelten Filialen der zentralen Außenhandelsgesellschaften abwickeln;

- sie kann sich provinzeigener Außenhandelsorgane bedienen oder

- sie kann sich der zentralen oder provinziellen Organe benachbarter Provinzen bedienen.

**aa) Einschaltung von Provinzorganen oder Zentralfilialen aus einer Nachbarprovinz**

Es sind die klassischen Hafenstädte Tianjin, Shanghai und Guangzhou, die schon in der Qing-Zeit Außenhandelsaktivitäten für ihr Hinterland betrieben haben. Tianjin beispielsweise fühlt sich vor allem für die acht Provinzen Shaanxi, Hebei, Innere Mongolei, Xinjiang, Qinghai, Gansu und Ningxia zuständig. Diese ausgedehnte Vertretungstätigkeit ist einer der Gründe dafür, warum der Außenhandelsapparat Tianjins so aufwendig und exakt durchorganisiert ist und z.B. mehr AHG-Filialen aufweist als Beijing (Verhältnis 13:10). Shanghai ist "zuständig" für die Provinzen Jiangsu, Anhui, Henan, Hubei, Hunan, Jiangxi und Sichuan. Guangzhou und Fuzhou sind ein traditionell außenhändlerisch orientierter Exportsektor für sich

(Fortsetzung der Übersichten)

**(50) Erfolg auf der Nürnberger Erfindermesse**

Auf der Nürnberger Erfindermesse 1981 haben die Teilnehmer aus Taiwan gut abgeschnitten. 270 Erfindungen aus 13 Staaten wurden ausgestellt, davon 29 aus Taiwan. Insgesamt wurden 15 Gold-, 20 Silber- und 30 Bronzemedailles für die besten Erfindungen vergeben. Taiwan hat dabei 5 Gold-, 5 Silber- und 6 Bronzemedailles erhalten. Damit hat Taiwan nicht nur unter allen Teilnehmerländern die meisten Erfinderpreise von Nürnberg in diesem Jahr gewonnen, sondern wurde auch für über die Hälfte seiner ausgestellten Erfindungen ausgezeichnet. Diesen Erfolg hat die ZYRB am 9. November in großer Aufmachung auf der ersten Seite gemeldet.

-ni-

selbst, der teilweise mit Shanghai konkurriert - zumindest was die Provinz Sichuan, Jiangsu und Hunan anbelangt.

Tianjin, Shanghai und Guangzhou versuchen, diese alten "Abhängigkeiten" in ihrem ureigensten Interesse zu verlängern - oder aber wieder zu erneuern, stoßen aber bei den betreffenden Provinzen, die ja auch am profitbringenden Außenhandel beteiligt sein wollen, zunehmend auf Widerstand. Die Autonome Provinz Guangxi beispielsweise hat sich lange Zeit an Guangdong angelehnt, hat nun aber ihre eigenen Import- und Exportkorporationen gegründet und seitdem höhere Umsätze und sattere Gewinne erzielt (4).

Diese Tendenz zur Verselbständigung dürfte, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, in Zukunft noch zügiger um sich greifen.

#### bb) Einschaltung von Provinzfiliolen der zentralen Außenhandelskorporationen

Dieser Weg ist der bislang "normalste" Zugang zum Außenhandel. Die meisten Außenhandelsorgane der einzelnen Provinzen sind in der Tat auch heute noch kaum mehr als Ableger der zentralen AHGen, die international unter der englischen Bezeichnung "Provincial Branch of ... Import and Export Corporation" in Erscheinung treten. In Beijing gibt es z.Zt. beispielsweise 10, in Shanghai 14 und in Tianjin, wie bereits erwähnt, 13, in einer Provinz wie Fujian sogar 24 solcher Ableger der zentralen AHGen, deren Organisation andererseits nicht nur in China, sondern auch im Ausland angesiedelt ist. So z.B. vertritt die in Hamburg seit 1980 bestehende Außenhandelsrepräsentanz immerhin 9 AHGen, so daß hier m.a.W. ein direkter organisatorischer Strang von der Kleinstadt X in Fuzhou bis nach Hamburg verläuft.

Die Filialen haben, wie bereits ausgeführt (5), eine Doppelnatur: Sie sind einerseits Ableger der zentralen AHG und schließen insofern in deren Namen ab, nehmen z.T. aber auch lokale Geschäftsbelange wahr und werden dann im eigenen Namen tätig. Die Abgrenzung läßt sich dreifach präzisieren: Zum einen fallen solche Güter, die zum gesamtationalen Zuständigkeitsbereich gehören (z.B. Eisenbahnausrüstungen etc.) in den Zentralbereich; ferner hat die zentrale AHG Kontrollrechte über Sortimente, Qualitäten, Preisgestaltungen etc., so daß die Provinzen hier ebenfalls nicht ganz frei sind; und drittens gilt das Kriterium der Höhe der Kaufsumme. Noch vor einigen Monaten durften lokale Korporationen die Eine-Million-Yuan-Grenze nicht überschreiten, heute ist dieses Limit immerhin schon auf zwei Millionen erweitert worden (6).

Die Filialen der zentralen AHGen treffen also weitgehend selbständig die Entscheidung über Einkäufe und Verkäufe sowie gewisse Dienstleistungen, während bei der Gründung von Joint Ventures, die höhere Investitionen erfordern, sehr schnell das Geldsummen-Limit überschritten ist.

Eine Filiale wie die Tianjin-MACHIMPEX entscheidet in weiten Bereichen des Maschinen-Im- und Exports der Hafenstadt. Soweit Betriebe noch nicht für selbständig erklärt sind (dies ist vorerst nur bei den Experimentierbetrieben der Fall), tritt die lokale MACHIMPEX in eigenem Namen für sie auf und kauft aus dem Ausland elektronische Ausrüstungen, Lkws, Textilmaschinen usw. Die lokale MACHIMPEX ist m.a.W. Informationsvermittlungsstelle (Sammeln von Katalogen, Vermittlung internationaler Beziehungen), Verhandlungsstelle und Vertragspartner in einem. Sie muß deshalb von Außenhandelspartnern als wichtige Clearingstelle und als Adressat von Katalogmaterial etc. betrachtet werden.

Soweit ein Außenhandelsvertrag von autonomieberechtigten Betrieben abgeschlossen wird und die Vorarbeiten dafür von der MACHIMPEX geleistet worden sind (dies ist in der Regel auch der Fall), kann es vorkommen, daß die lokale MACHIMPEX sogar eine Vermittlungsgebühr verlangt. Der Spielraum lokaler Filialen ist dort besonders groß, wo die Exportindustrie vertreten ist - wie in Tianjin und Shanghai. Tianjin produziert heute bereits 35% aller Fabrikwaren für den Außenhandel - kein Wunder angesichts einer 150jährigen Exporttradition!

#### cc) Einschaltung provinzeigener Außenwirtschaftsorgane

Außenwirtschaftskorporationen müssen nicht unbedingt Filialen zentraler AHGen sein, sondern können auch in Form von provinzeigenen Institutionen gegründet werden. Mitte 1981 beispielsweise entstanden in der Provinz Hunan zur gleichen Zeit zwei Organe, die in ihrer englischen Bezeichnung als "Hunan Provincial Import Corporation" und als "Hunan Branch of the China National Chemicals and Machinery Import and Export Corporation" auftreten. Beide wurden mit Billigung der Provinzregierung von Hunan installiert.

Die Gleichzeitigkeit der Gründung läßt den Provinzcharakter der Importgesellschaft besonders plastisch hervortreten.

Nun darf man allerdings nicht davon ausgehen, daß die Provinzgesellschaft hauptsächlich im provinziellen, die Filiale aber im zentralen Interesse auftritt. Vielmehr sind beide im wesentlichen auf lokale Bedürfnisse abgestellt. Der Geschäftsbereich, den die Chemie- und Maschinenfiliale übernimmt, wurde früher über die Provinzen Guangdong und Shanghai abgewickelt. Angesichts der universalen Dezentralisierungstendenz, die sich in den AHG-Neugründungen ausdrückt, erweist sich die neue Filiale demnach nicht als zentralistische, sondern vielmehr als lokale Konkurrenz zu den Handels-"Rivalen" Shanghai und Guangdong.

#### b) Herausragende Sonderentwicklung: Die rasche Zunahme von lokalen Treuhand- und Investitionsgesellschaften (TIGen)

Der systematische Stellenwert der TIGen läßt sich rasch präzisieren,

wenn man sich das bereits erprobte Dreierschema (7) vor Augen hält. Danach lassen sich drei Kategorien von Außenwirtschaftsorganisationen unterscheiden, nämlich AHGen, Dienstleistungsgesellschaften und TIGen. Innerhalb dieser drei Arten von Gesellschaften wiederum müssen jeweils zentrale und lokale Organe auseinandergelassen werden.

Unter diesen sechs Arten von Außenwirtschaftsorganen haben also 1981 die lokalen TIGen den bemerkenswertesten Aufschwung erfahren, obwohl auch lokale Dienstleistungsgesellschaften, wie z.B. die Sichuan International Economic and Technical Cooperation Co., die u.a. technische Dienste und Arbeitskräfte für den Bau von Flugzeugen, Straßen und Brücken im Ausland anbietet, nicht zu unterschätzen sind und sich stetig - wenn auch weniger spektakulär - vermehren (8).

Was nun die lokalen TIGen anbelangt, so gab es bereits 1980 vier Vorreiter, nämlich in Beijing, Shanghai, Tianjin und in Fujian.

1981 sind zahlreiche weitere Provinzen in die Fußstapfen dieser Vier getreten, und zwar in nicht weniger als 15 Provinzen - diesmal übrigens nicht nur in Küsten-, sondern auch in Inlandsprovinzen wie Jiangsi und Hubei. Keine Provinz will offensichtlich mehr zurückstehen und beginnt sich statt dessen um Auslandsgelder, Joint Ventures und Kompensationsgeschäfte zu drängeln, wobei nach Möglichkeit die zentralen Außenwirtschaftskorporationen links liegen bleiben sollen - Ausdrück des "neuen Zeitgeistes". Die Zentralregierung, die die Konkurrenz ja bereits zwischen den sozialistischen Betrieben fördert, hat gegen den intraprovinziellen Wettbewerb offensichtlich nichts einzuwenden. Bei der innerbetrieblichen Konkurrenz gilt die Sprachregelung, daß die momentan überholten Betriebe nicht etwa Boden verloren haben, sondern daß sie im Gegenteil dazu ermuntert wurden, ihr Management und die Qualität ihrer Produkte zu verbessern. Freilich wäre eine genaue Parallele der Konkurrenz zwischen Betrieben einerseits und Provinzen andererseits nicht so ganz glücklich; schlecht arbeitende Betriebe können notfalls geschlossen werden, wie dies überall in der Volksrepublik ja z.Zt. in der Tat auch geschieht; was aber soll mit zurückbleibenden Provinzen geschehen? Zweifellos: Die Anerkennung der Warenwirtschaft und die Wiederherstellung des Marktes sind die äußeren Ursachen, das Recht auf Einbehaltung des Überplangewinns die inneren Ursachen für die Entstehung der Konkurrenz in China; doch sind die Ausgangsbedingungen innerhalb der einzelnen Provinzen ganz einfach zu unterscheiden: Guizhou beispielsweise liegt von vornherein hoffnungslos gegenüber Tianjin und Shanghai im Rennen!

Selbst wenn es hier aber nicht zu einem "Kampf bis aufs Messer" kommen wird - prinzipiell zumindest ist der intraprovinzielle Wettbewerb vorerst anerkannt - zumindest was die Außenhandelsaktivitäten anbelangt. Dieser neuen Entwicklung trägt ja auch die Entstehung provinzeigener AHGen und TIGen Rechnung. An die

Stelle der bisherigen Bevormundung durch die Zentrale oder aber durch überlegene Nachbarprovinzen tritt nunmehr der ehrgeizige Eigenbeitrag!

Die neuentstandenen TIGen haben sich jeweils auch eine eigene Satzung gegeben. Anhand dieser Texte, aber auch anhand der inzwischen zutage getretenen Aktivitäten seien nachfolgend einige Charakteristika der neuen Entwicklungen hervorgehoben:

#### aa) Äußere Form der Satzungen

Es wird deutlich, daß die CITIC (China International Trust and Investment Corporation)-Satzung vom Oktober 1979 Pate für die entsprechenden Texte der lokalen TIGen gestanden hat. Vor allem die Satzungen der einzelnen Provinzen, wie Liaoning, Hubei, Jiangxi und Fujian, sind, mit minimalen Abweichungen, nach dem gleichen Schnittmuster gefertigt, während die Satzungen von Shanghai und Beijing äußerlich zwar etwas abweichen, vom Inhalt her aber kaum relevante Unterschiede zeigen. Die TIG-Durchschnittssatzung besteht aus 18 Paragraphen, die in 5 Abschnitte aufgeteilt sind, nämlich "Allgemeine Prinzipien", "Geschäftsbereich", "Organisation", "Management" und "Ergänzende Vorschriften".

Gegründet werden die TIGen durch die Provinzregierungen, wobei die Genehmigung der dem Staatsrat direkt untergeordneten FICC (Foreign Investment Control Commission) konstitutiv ist (9). Innerhalb der einzelnen Provinzen ist das jeweilige "Außenhandelsbüro" oder manchmal auch "Import/Export-Büro" eigentlicher Motor bei der Gründung.

#### bb) Rechtsnatur der TIGen

Hier findet sich in sämtlichen Eingangsbestimmungen (Art.1) der verschiedenen Satzungen die Definition, daß (z.B. die Liaoning) TIG "ein staatseigenes sozialistisches Unternehmen unter Führung der Volksregierung der (Liaoning- etc.) Provinz ist".

§2 definiert die Zweckbestimmung: Aufgabe der Korporation sei es, ausländisches Kapital und ausländische Technologie anzuziehen, und zwar - hier schlägt der Provinz-Gesichtspunkt voll durch - zugunsten des wirtschaftlichen Aufbaus der Provinz (Liaoning, Jiangxi etc.). §2 ist m.a.W. das Tor zur "Provinzialisierung" der Treuhands- und Investitionsfunktionen.

In §3 ist sodann von den stets einzuhaltenden "sozialistischen Prinzipien" die Rede und in §4 von der Höhe des Grundkapitals, das manchmal bei 50 Mio.RMB liegt (z.B. bei der Hubei-TIG) oder bei 100 Mio. (Liaoning-TIG) oder bei 30 Mio. (Beijing-TIG) oder gar bei 200 Mio. (Huafu-Korporation = Fujian-TIG).

§5 legt fest, in welcher Stadt das Hauptbüro der betreffenden TIG liegt (im allgemeinen Provinzhauptstadt) und wo die betreffenden TIG-Filialen errichtet werden sollen. Entweder ist hier allgemein von "In- und Ausland" oder aber von "Hongkong und Macao sowie anderen Ländern" die Rede

(Letzteres in der Hubei-TIG-Satzung).

#### cc) Tätigkeitsbereich

Ausländische Geschäftspartner sind offensichtlich längere Zeit mit dem Begriff "Treuhands-geschäfte" nicht ganz zurechtgekommen. Sowohl in den TIG-Satzungen als auch aus den Chiffren, die die bisherige chinesische Praxis hinterlassen hat, dürfte sich dieser Begriff jedoch nach und nach erhellen haben.

Im einzelnen bestimmen die durchschnittlich sechs Paragraphen umfassenden Regelungen des 2.Satzungskapitels die Einzelheiten der "Treuhands- und Investitions"-Aktivitäten.

Im großen und ganzen lassen sich fünf Bereiche auseinanderhalten, nämlich

- Die TIGen sind Vermittler bei der Gründung von Joint Ventures: Sie bringen in- und ausländische Interessenten an einen Tisch, beraten sie und leisten auch die sonst erforderliche Assistenz für die Ansiedlung von Gemeinschaftsunternehmen in der betreffenden Provinz, wobei sie sowohl im Auftrag der Provinzunternehmen als auch im Auftrag ausländischer Interessenten auftreten können (so z.B. Art.6 und 7 der Liaoning-TIG-Satzung).

- Des weiteren kann eine TIG auch sich selbst als Joint-Venture-Partner anbieten und im In- oder Ausland ein entsprechendes Gemeinschaftsunternehmen aufziehen. Hier ist die im Oktober 1979 gegründete CITIC, also die zentrale TIG, mit gutem Beispiel vorgegangen, indem sie zusammen mit einer japanischen Firma ein Gemeinschaftsunternehmen, nämlich die China Orient Leasing Co., Ltd., gegründet hat.

Die neugegründete Leasing-Firma wiederum vermietet u.a. Autos und Helikopter an das staatliche chinesische Reisebüro Luxingshe, vermietet ferner Gabelstapler an Fabriken usw.

- Ein dritter Tätigkeitsbereich, der sich nach Lage der Dinge immer mehr in den Vordergrund schiebt und offensichtlich heute zum zentralen Geschäftsbereich der TIGen geworden zu sein scheint, ist das Einwerben von Kapital (Art.8 Liaoning-Satzung). Die CITIC und die TIGen von Shandong, Guangdong, Fujian, Sichuan, Beijing und Tianjin haben beispielsweise zwischen 1979 und Juli 1981 mittel- und langfristige Geschäftsanleihen vom Ausland sowie aus dem Inland aufgenommen und diese Gelder in eine Reihe von Unternehmen investiert, u.a. in neun Joint Ventures. U.a. heißt es in den TIG-Satzungen, daß die Korporationen berechtigt seien, Kapitalien nicht nur von ausländischen Unternehmen, von Überseechinesen und von "Landsleuten in Taiwan, Hongkong und Macao" anzunehmen, sondern auch Anleihen in China selbst aufzulegen bzw. Anteilsscheine an Unternehmen in China zu vergeben.

Überhaupt ist es inzwischen in der chinesischen Praxis wieder üblich geworden, Obligationen zu emittieren. Die Zentralregierung geht hier mit mehr oder weniger gutem Beispiel

voran. Sie wird, beginnend mit dem Jahre 1981, im Inland Obligationen im Wert von 4-5 Mrd.Yuan ausgeben und hat zu diesem Zweck Anfang 1981 Bestimmungen darüber verabschiedet. Anfang der fünfziger Jahre hatte die Regierung bereits sechs Mal Staatsanleihen ausgegeben, um damit Investitionsmittel für den Wirtschaftsaufbau einzuwerben. Mit Anleihen dieser Art will die Zentralregierung, deren Haushalt in den roten Zahlen steht, Überschüsse der Provinzen und Regionen abschöpfen, die dort - angesichts der Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse von Lokalbehörden und Einzelunternehmen - zusammengelassen sind. Die staatlichen Obligationen können von staatlichen und kollektiveigenen Betrieben, Massenorganisationen, Armee-Einheiten, wohlhabenden ländlichen Volkskommunen und Produktionsmannschaften, ja von Einzelpersonen erworben werden. Der jährliche Zinssatz beträgt 4%. Die Regierung möchte vom 6.Jahr nach dem Verkauf an mit der Tilgung beginnen und diese innerhalb von fünf Jahren vollenden (10).

Hier wurden Zeichen gesetzt, die für die Praxis der TIGen in den nächsten Jahren relevant werden könnten.

Gleichzeitig treten die zentralstaatlichen Obligationen mit denen der TIGen in Konkurrenz. Nicht genug damit, tritt neuerdings auch noch ein dritter Konkurrent um Kredite und Kapital nicht nur im Ausland, sondern auch auf dem Inlandsmarkt auf, nämlich die Bank of China. Sie hat 1981 in vier Städten bereits eigene "Internationale Treuhandsbüros" errichtet, nämlich in Beijing, Tianjin, Shanghai und Dalian. Das Büro in Tianjin beispielsweise tritt unter der englischen Bezeichnung "Tianjin International Trust and Consultancy Corp." (TITACC) auf. Zieht man Organisation und Geschäftsbereich der TITACC in Betracht, so liegt es auf der Hand, daß sie zur örtlichen Tianjiner TIG, nämlich der TITIC, in offene Konkurrenz getreten ist. Hier könnte ein interessantes Rennen zwischen einer zentralen und einer lokalen Institution entstehen, da man es ja bei beiden Organisationen mit Experten zu tun hat, die - gemessen am Standard von Fachleuten aus anderen Teilen Chinas - "mit allen Wassern gewaschen" sind. Gerade die TITIC hat ja innerhalb der kurzen Zeit ihres Bestehens bewiesen, zu welcher Flexibilität Tianjiner Geschäftsleute fähig sind - mit einer Auslandspraxis von immerhin schon 150 Jahren im Rücken!

Man vergesse schließlich nicht, daß auch die CITIC als zentrale TIG ebenfalls noch gegen die TITIC ins Rennen gehen könnte. Kurzum, der Verhandlungsspielraum für den ausländischen Kreditgeber wird hier immer interessanter, zumal der chinesische Geldhunger im Zeichen der "Vier Modernisierungen" noch lange nicht gestillt ist.

Trotz aller Konkurrenz hat die TITIC inzwischen Gelder für die Renovierung von acht Betrieben im Stadtbezirk einwerben können, die u.a. Chemikalien, Walzstahl, Textilien und verschiedene leichtindustrielle Produkte herstellen.

Die Konkurrenz der CITIC braucht im übrigen von den lokalen TIGen vorerst deshalb nicht befürchtet zu werden, weil die zentrale Treuhandkorporation sich einseitig auf dem ausländischen Kapitalmarkt umsieht und beispielsweise Obligationen in Hongkong und Japan ausgibt. In Japan sollen Schuldverschreibungen in Höhe von 43-65 Mio. aufgelegt werden, wobei ein japanisches Konsortium die praktische Verteilung übernimmt. CITIC soll durch die vergleichsweise niedrigen Schuldverschreibungszinsen in Japan angelockt worden sein. Mit Geldern aus Japan in Höhe von 7 Mio. US\$ hat die CITIC bereits ein Bergwerk der Provinz Hubei und eine Phosphatmine in der Provinz Yunnan unterstützt.

Wie die Eingangsklauseln der verschiedenen TIG-Satzungen zeigen, sollen Büros nicht nur in China, sondern auch im Ausland errichtet werden. Praktisch bedeutet dies, daß auch die lokalen TIGen in Zukunft kommerzielle Kredite auf dem Weltmarkt aufnehmen können, sobald nur einmal die letzten ideologischen Bedenken über Bord geworfen sind. Da die TIGen im eigenen Namen auftreten und über eigene Grund- und Umlaufvermögen verfügen sowie selbständig Rechnung zu führen haben, sind sie alleine für alle entstehenden Schulden haftbar. Irgendwelche Rückgriffe auf den chinesischen Staat sind nach alledem nicht möglich (11).

Fragt man sich nach der Ursache dafür, warum die Funktion der Kapitalanleihe so sehr in den Mittelpunkt der TIG-Aktivitäten gerückt ist, so stößt man schnell auf die Tatsache, daß die Gründung von Joint Ventures bisher enttäuschend verlaufen ist und daß man deshalb von den bereits erwähnten zwei ersten Geschäftsbereichen auf den Bereich Nummer 3, nämlich die Einwerbung von Geldern, umgeschwenkt ist.

Sollten die neuen Ergänzungsbestimmungen zum Joint-Venture-Gesetz, die sich mit Steuerfragen, Registrierung, Sonderzonen und Arbeitsverwaltungsfragen befassen, zu einer befriedigenden Lösung führen, so würden vermutlich in naher Zukunft die Bemühungen um die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen wieder populärer werden. Vorerst aber fürchten sich viele ausländische Joint-Venture-Interessenten offensichtlich immer noch vor dem bürokratischen Gestrüpp, das sie durchstoßen müssen, ehe ein Gemeinschaftsunternehmen wirklich zu funktionieren beginnt.

- Ein vierter Geschäftsbereich ist schließlich die Erbringung von Dienstleistungen, wie sie im westlichen Ausland etwa eine Handelskammer übernimmt. Die örtliche TIG soll den ausländischen Interessenten also beispielsweise auf günstige Investitionsmöglichkeiten aufmerksam machen, ihn über einschlägige Gesetze aufklären und ihm überhaupt die Wege in die betreffende - meist jahrzehntelang verschlossen gewesene - Provinz ebnen.

- Der fünfte Geschäftsbereich schließlich hat mit der Übertragung von Technologie und der Einführung moderner Geräte zu tun. Auch hier

ist ein mit bürokratischen Fußangeln gespicktes Feld (Patent- und Lizenzfragen, bürokratische Vorbehalte gegen Modernisierungsbestrebungen etc.) zu überwinden. Allerdings werden die Bäume im Technologiebereich wohl kaum in den Himmel wachsen: Die TIGen sind Finanzierungs-, Investitions- und Consulting-Agenturen, fühlen sich also auf organisatorischem, wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet zu Hause, kaum jedoch im Bereich der Technologie. Hier dürfte es sich um eine Bestimmung handeln, die eher aus Verlegenheit mit in den Aufgabenkatalog hineingenommen wurde.

#### dd) Organisation

Über die "Organisation", die in Kapitel 3 der Durchschnittssatzung geregelt ist, braucht nicht ausführlicher gesprochen zu werden: An ihrer Spitze steht ein Verwaltungsrat (bestehend aus einem Vorsitzenden, mehreren Stellvertretern, einigen Exekutivdirektoren und verschiedenen Direktoren, die von der lokalen Provinzregierung ernannt werden). Der Verwaltungsrat tritt einmal pro Jahr zusammen, sein Exekutivkomitee alle sechs Monate. Die laufende Arbeit wird von einem Generalmanager erledigt. Im allgemeinen setzt sich das Personal des Verwaltungsrats aus den Direktoren der provinziellen Auswärtigen und Außenwirtschaftsbüros sowie der provinziellen Kommissionen für Planung, Finanz, Handel, Investbau, Wissenschaft/Technologie und Import/Export, vielleicht auch aus Vertretern der örtlichen Volksbankfiliale und aus Wirtschaftsprofessoren der Provinzuniversitäten zusammen. An der Spitze steht im allgemeinen ein stellvertretender Gouverneur der betreffenden Provinzregierung.

Deutlich wird hier die Tendenz, Persönlichkeiten, deren Hauptverantwortung in zentralstaatlichen Organisationen liegt (z.B. Volksbankvertreter), in den lokalen "Konkurrenz"-Organisationen unterzubringen und auf diese Weise eine gewisse Zentralkontrolle gleich an der Leitungsspitze miteinzubauen.

#### ee) Ergänzungsbestimmungen

Im Schlußkapitel der Durchschnittssatzung, die mit der Bezeichnung "jingying guanli" (Wirtschaftsverwaltung) überschrieben ist, finden sich noch einige Restbestimmungen, die z.T. bereits erwähnt wurden, so die Regelung, daß die einzelnen TIGen juristische Personen sind, die im eigenen Namen auftreten, ihre eigene Firma führen, das Recht zur wirtschaftlichen Rechnungsführung besitzen und insofern selbständig handeln und haften. Interessant ist noch die Bestimmung, daß jede TIG dafür sorgen muß, daß die von ihr betreuten Joint Ventures in der Lage sein müssen, in Devisen zu zahlen. Mit dieser Bestimmung soll offensichtlich von vornherein sichergestellt werden, daß sämtliche TIGen ein solides "Gesicht" im Ausland gewinnen und daß nicht der ganze Apparat in Verruf gerät, nur weil die eine oder andere lokale Korporation Zahlungsschwierigkeiten zu vertreten hat.

## II. Die Fortentwicklung der Wirtschaftssonderzonen und des Sonderzonenrechts

### 1. Die vier chinesischen Wirtschaftssonderzonen und die zweite Sonderzonen-Welle in Asien

Ganz Asien ist heute Schauplatz einer sich schnell entwickelnden Sonderzonenwirtschaft. Weltweit existieren z.Zt. rund achtzig solcher Zonen, die unter den verschiedensten Namen auftreten, wie "Freihandelszonen", "Exportwarenverarbeitungszonen", "Wirtschaftsförderungszonen" etc. Über die Hälfte dieser Einrichtungen liegen in Asien. Die Entwicklung begann in Hongkong, Singapur, Taiwan und Südkorea und fand dann, in einer "zweiten Welle", Eingang auch in Ländern wie Indonesien, Philippinen, Malaysia, Bangladesh, Sri Lanka und Indien. Besonders einflußreich ist das Modell Singapurs gewesen, das heute beispielsweise in Sri Lanka nachgeahmt wird, wo seit 1978 die erste Freihandelszone errichtet wurde. In Indonesien gibt es zwei (Jakarta und die Insel Batam), in Malaysia acht und auf den Philippinen fünf neuentwickelte Sonderzonen.

China wollte hier, nachdem es mit den Dezember-Beschlüssen von 1978 einmal den ersten Schritt zur Wirtschaftsreform getan hatte, nicht zurückstehen, da man auch in Beijing erkannt hatte, daß die Freihandelszonen in anderen Ländern Asiens wie Propeller wirkten, die Teile der restlichen Wirtschaft in einem zügigen Take-off mitrissen.

Chinas vier "Sonderwirtschaftszonen" (Jingji tequ) sind im Rahmen der "zweiten Welle" entstanden, gehören also zu den Nachzüglern - eine Tatsache, die den Vorteil hat, daß man aus den Fehlern der ersten Sonderzonen-Generation lernen kann. Vor allem hatte China Gelegenheit, sich darüber Gedanken zu machen, wie die Nachteile vermieden werden können. Die chinesischen Erkenntnisse knüpfen an alte Praktiken an. China will den Ausländern flexible Institutionen zur Verfügung stellen, gleichzeitig aber das Institutionengeflecht von Binnen- und Außenhandel strikt von der chinesischen Allgemeinheit abschotten, die "Sonderzonen" also mit einer "Großen Mauer" umgeben. Je liberaler m.a.W. die Sonderzonen-Gesetzgebung wird - und dies ist im Augenblick gerade verstärkt der Fall -, umso höher wird gleichzeitig der Abschottungswall aufgetürmt.

In den asiatischen Sonderzonen haben sich im allgemeinen "Fünf Freiheiten" durchgesetzt, nämlich die Befreiung von Importzöllen, von Einfuhrquoten, von Körperschafts-Einkommensteuern (oder zumindest deren Beschränkung), von Eigentumssteuern und von Akzisensteuern.

Zumindest streckenweise will China diesen Kurs mitsteuern, wenngleich es sich hier, wie unten noch näher auszuführen, einige Einschränkungen vorbehält.

Die Sonderzonen der zweiten Generation, zu denen auch die chinesische Spezies gehört, sind in ihren Wachs-

tumschancen dadurch begünstigt, daß die Länder, in denen die Zonen der ersten Generation liegen (auf Taiwan, Singapur, Hongkong, Südkorea), z.Zt. eine Preisinflation erleben, die ihre Waren teuer werden läßt und die gleichzeitig ausländische Investoren dazu veranlaßt, sich nach billigeren "Zonen" umzuschauen.

Manche ausländischen Beobachter, wie beispielsweise der frühere australische Botschafter in Beijing, Stephen Fitzgerald, der sich zugleich auch als Chinafachmann einen Namen gemacht hat, sieht für die achtziger Jahre bereits ein Wirtschaftswunder in Fernost voraus, das aus zwei Quellen gespeist wird, nämlich dem "Wachstumsdreieck" Japan, China und Südkorea und der fortschreitenden wirtschaftlichen Öffnung der VR China, die sich vor allem Auslandschinesen aus Hongkong, Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien und den Philippinen zunutze machen werden - Auslandschinesen also, die nicht nur über Kapitalpolster, sondern auch über weltweite, zumindest aber regionale Handelsverbindungen verfügen, und die überdies z.T. noch Verwandte in jenen zwei Provinzen haben, in denen die vier chinesischen Sonderzonen heute angesiedelt sind, nämlich in den Provinzen Guangdong und Fujian.

Prophezeiungen dieser Art sind vielleicht etwas zu optimistisch eingefärbt, da sie die derzeitige gewiß nicht rosarote Wirtschaftssituation der VR China außer acht lassen und da sie überdies nicht berücksichtigen, daß in China, anders als beispielsweise in Singapur, Hongkong oder Taiwan, noch kein breites Fundament an Fachleuten und Managern vorhanden ist. Sollte freilich der inzwischen angelaufene Lernprozeß nicht wieder durch neue politische Kampagnen unterbrochen werden, so wären diese beiden Nachteile über kurz oder lang durchaus wettzumachen.

Man bedenke ferner, daß es wirtschaftspolitisch eine alterprobtete Faustregel der Chinesen ist, neue Experimente zuerst an bestimmten Stichprobe-Orten auszuprobieren, um die dort gewonnenen Erfahrungen sodann auf andere Teile des Landes auszuweiten, so daß sich Kapital und Technologie von den beiden Küstenregionen aus, wo der erste Stein ins Wasser geworfen wurde, nach und nach wellenförmig ins Inland ausbreiten.

## 2. Die Eigenarten der chinesischen WSZen

Es handelt sich beim WSZ-Experiment um keinen "Großen Sprung nach vorn", sondern vielmehr um einen neuen "Langen Marsch". Wie die Chinesen betonen, ist die Sonderzonen-Politik auch keineswegs nur taktischer Natur, sondern vielmehr strategisch, d.h. auf Dauer, angelegt und wird als wesentliches Attribut der seit Dezember 1978 beschlossenen Modernisierungspolitik betrachtet. Man "sucht die Wahrheit heute in den Tatsachen", entpolitisiert die Wirtschaftspolitik und setzt auf Leistungsorientierung sowie auf einen Kompromiß zwischen staats- und privatkapitalistischen Mechanismen. Die Sonderzonen bieten sich hier als besonders "heiße" Experimentiergebiete an. Der "Große Sprung nach

Westen" erfolgt von hier aus. Hier auch ist der Ort, wo der eigentliche Reichtum Chinas, nämlich sein Arbeitskräftepotential, mit den Angeboten der "kapitalistischen Staaten", d.h. mit dessen Kapital und Technologie, besonders eng verschmolzen werden soll. Hierbei gilt das Prinzip "Schnelle Resultate mit kleiner Investition". Der 1. Sekretär des Parteiausschusses der Stadt Xiamen, Lu Zifen, betont, daß der "Zweck der Einrichtung von Wirtschaftssonderzonen darin besteht, das wirtschaftliche Modernisierungsprogramm durch die Einfuhr ausländischen Kapitals und ausländischer Technologie zu beschleunigen, den Export zu erhöhen, das Arbeitsplatzangebot auszudehnen, ausländische Devisen zu verdienen und Managementverfahren von anderen Ländern zu übernehmen. Die Sonderzonen sind m.a.W. eine bestimmte Form der Ergänzung der sozialistischen Wirtschaft Chinas (12).

Den Ausländer interessiert die Frage, worin der Unterschied zwischen den chinesischen und anderen asiatischen Sonderzonen besteht. Die chinesischen Antworten sind hier meist recht zurückhaltend: Man wolle Erfahrungen anderer Länder nicht blind nachahmen; doch sei die VR China nun einmal ein sozialistisches Land und unterliege deshalb gewissen Bindungen. Solche Antworten geben wenig her, doch lassen sich auch mit ausländischen Augen schnell Unterschiede zwischen chinesischen und ausländischen Sonderzonen entdecken:

- Da gibt es einmal keine Chance für den Ausländer, Grundstücke als Eigentum zu erwerben. Vielmehr besteht nur Pachtmöglichkeit.

- Charakteristisch für China ist weiterhin die bereits erwähnte strenge Abschottung, die durch eigene Polizeieinheiten gewährleistet wird und die nicht erst für die Volksrepublik China, sondern bereits für die Außenhandelspolitik der Qing-Zeit so charakteristisch war.

- Des weiteren wird innerhalb der Sonderzonen eine Koexistenz aller Eigentumsformen nebeneinander geduldet.

Was sonstige Regelungen anbelangt (Näheres dazu unten), so weichen sie von anderen Ländern nicht wesentlich ab, so z.B. im Steuer-, Steuerbefreiungs- und Zollbereich.

Wird die gegenwärtige Abschottungspolitik ebenfalls langfristig gehandhabt oder werden die hier errichteten Mauern über kurz oder lang durchlässiger werden? Zwei Seelen ringen hier in einer Brust: Auf der einen Seite zeigen die chinesischen Behörden Lust auf ein Wirtschaftswunder, das nicht nur wenigen Zonen vorbehalten bleiben soll. Insofern faßt man gegenwärtig schon weitere Gebiete für den künftigen Sonderzonen-Status ins Auge, so z.B. die südliche Insel Hainan; andererseits ist aber doch darüber zu wachen, daß die "kapitalistischen" Einflüsse, die von den profitablen Sonderzonen ausgehen, nicht auf das allgemeine China übergreifen und den Sozialismus korrumpieren. Vielleicht spielt hier aber auch noch eine andere Motivation mit herein, die

in der Hongkonger Presse (13) bereits "ausgeschlachtet" wurde. Geschäftsleute nämlich, die die Sonderzone Shenzhen besucht hatten, wurden von Bettlern (u.a. beim Essen) belästigt, wurden bestohlen und manchmal geradezu offen eingeladen, ihr Glück doch einmal mit Bestechungsgeldern zu versuchen. Ein Satz aus der South China Morning Post muß für das chinesische "Gesicht" besonders verletzend gewesen sein: "Es ist höchst peinlich, wenn man rings um sich herum Bettler sieht, die sich um die übriggebliebenen Speisen streiten, während der Gast noch bei Tische sitzt."

Abschirmung westlicher Einflüsse, Wahrung des chinesischen Gesichts, Aufrechterhaltung uralter Außenhandels-traditionen - dies sind wahrscheinlich die drei wichtigsten Gründe für den Abschottungsmechanismus. In dem Maße, in dem hier Befürchtungen zurückgehen und geschichtliche Determinanten verblasen, wird China auch bereit sein, die Sonderzonen auszuweiten.

Bis dahin profitiert aber vor allem ein Gebiet von der neuen Zonenpolitik, nämlich Hongkong, das für die Behörden und für die Außenhandelsorganisationen der VR China sowie der meisten chinesischen Provinzen frei zugänglich ist, während es andererseits doch für die große Bevölkerung verschlossen bleibt. Hongkongs Zukunft könnte deshalb - auch nach Ablauf der britisch-chinesischen "Pachtverträge" i.J. 1997 - eine "Super-Sonderwirtschaftszone" bleiben. Aus der heutigen Sicht Chinas kann man sogar behaupten, daß Hongkong erfunden werden müßte, wenn es nicht ohnehin schon bestünde.

Die Sonderwirtschaftszonen verkörpern, wie kaum ein anderer Sektor des chinesischen Wirtschaftslebens die Wirtschaftspolitik des nachmaoistischen China. Nur wenn man sich die strikt gehandhabte Autarkiepolitik vor 1976 vor Augen hält, kann man die Kühnheit und den Pragmatismus ermesen, die sich in diesen Zonen ausdrücken. Die neue Politik wurde 1979 beschlossen - und zwar gemäß gutem VR-Brauch nicht auf formellem Wege über die Gesetzgebung, sondern durch Staatsratsdekrete. Nachdem die ersten Erfahrungen gesammelt und ausländische Beschwerden zur Kenntnis genommen worden waren, fand im Juni/ Juli 1981 eine Konferenz in Beijing statt, die sich ausschließlich mit dem Fragenbereich der Wirtschaftssonderzonen befaßte. Hierbei wurden Rahmenbestimmungen ausgearbeitet, deren Einzelheiten inzwischen bekanntgegeben worden sind (Näheres unten 2.), und die dafür sorgen, daß anstelle des bisherigen Flickwerks für sämtliche Sonderzonen einheitliche Bestimmungen gelten. Angeblich haben die chinesischen Planer rund dreißig Freihandelszonen in aller Welt, vor allem in Asien konsultiert, von denen sie insgesamt nur 25% für wirklich nachahmenswert hielten (14). Gleichwohl ist das Lernstadium noch lange nicht vorüber. Deng Xiaoping betonte auf einer Arbeitskonferenz in Beijing am 25. Dezember 1980, daß China nach vielen Jahren "selbst auferlegter Isolation... im Bereich des Wirtschaftszonenwesens... keinerlei Erfahrung

besitzt" und daß deshalb auch nach wie vor noch Fehler gemacht würden, weshalb auch er, Deng, Verantwortung auf sich nehmen müsse (15).

### 3. Alte und neue Rahmenbestimmungen für die WSZ

Die VR China hat bisher eine Reihe von Wirtschaftsgesetzen erlassen, die mehr oder weniger konkrete Außenhandelsregelungen enthalten; die wichtigsten davon sind das Körperschaftssteuergesetz, das Einkommensteuergesetz, die Vorschriften über die Registrierung und über die Arbeitsverwaltung in Joint Ventures (alle vier Bestimmungen stammen aus dem Jahre 1980) und das Joint-Venture-Gesetz von 1979, ferner Bestimmungen über Devisenkontrolle (1980) und Ausführungsbestimmungen zum Steuerrecht (1981).

All diese Regelungen finden jedoch innerhalb der WSZ nur subsidiäre Anwendung. Dort müssen ja, wenn der Ausdruck "Sondergebiete" nicht nur ein leeres Wort sein soll, wirklich Sonderregelungen zur Verfügung stehen.

In der Tat sind hier auch zwei Regelwerke erlassen worden, und zwar ebenfalls i.J. 1980. Hierbei handelt es sich um die Satzung für die Industriezone Shekou ("Schlangenmaul") vom Januar 1980 und um die "Vorschriften über die WSZ in der Provinz Guangdong", die für Shenzhen, Zhuhai und Shantou gelten, also unabhängig von der Shekou-Satzung bestehen (16). Die Shekou-Satzung war von der "China Merchant Steam Navigation Co." (CMSN), einer VR-Firma, erlassen worden, die ihrerseits im Januar 1980 vom Staatsrat mit der Entwicklung und Verwaltung der Shekou-Sonderzone beauftragt worden war. Die CMSN legte Bestimmungen über den Investitionsanteil ausländischer Interessenten, über die Organisation von Geschäften, über die Kontraktperiode, über Verpachtung, Steuern, Visaanträge, über Arbeitsbedingungen, Löhne, Devisenkontrolle und Schiedsgerichtsbarkeit vor, die zumindest den Vorteil hatten, daß nun endlich einmal ein für den Ausländer berechenbarer Grundrahmen gegeben war. In der Sonderzonen-Regelung für Guangdong vom 2. September 1980 wurden die CMSN-Bestimmungen noch etwas verfeinert.

Trotzdem waren viele Fragen offen geblieben: Wie hoch sollten z.B. die Zölle für Waren angesetzt werden, die von einem Joint Venture in der WSZ produziert und sodann nach China eingeführt werden? Wo finden sich Regelungen, die die in Art.13 erwähnte Zollfreiheit in ihren Voraussetzungen näher umreißen? Auch die in Art.18 erwähnte Visae erleichterung war nicht näher präzisiert -ebensowenig die Bestimmungen des Art.21, die von Löhnen, Versicherungen etc. sprachen (17). Weitere Diskrepanzen: für Shekou sind 10% Körperschaftsteuer, für die WSZ in Guangdong aber 15% festgelegt. Wahrscheinlich gilt der 10%-Satz für Shekou nur bis zum 27. August 1980, also dem Tag des Erlasses der Regelungen über die WSZ in Guangdong. Doch dies ist nur eine Vermutung, wie überhaupt auch nur vermutet werden kann, daß She-

kou inzwischen in Shenzhen aufgegangen ist.

Kurzum, Neuregelungen waren überallig - und sind in der Zwischenzeit auch erlassen worden.

Vor allem sind es zehn Punkte, die in der Regelung besonders hervorgehoben werden (18):

#### a) Zur Zweckausrichtung der WSZ

Die vier WSZ lassen sich nach der neuen Zweckbestimmung in zwei Kategorien einteilen:

- Die Gebiete Shenzhen (nördlich von Hongkong - und inzwischen auch Shekou umfassend) und Zhuhai (nördlich von Macao) werden zu wirtschaftlichen Mehrzweckzonen, in denen Industrie, Land- und Viehwirtschaft, Handel, Wohnungsbau und Tourismus miteinander zu verknüpfen sind.

- Demgegenüber sollen Xiamen (Provinz Fujian) und Shantou (im Osten der Provinz Guangdong) hauptsächlich Exportveredelung betreiben, während der Tourismus dort nur Nebenerwerbsquelle sein soll.

Die Tourismuseinrichtungen sind vor allem für Bewohner der übersiedelten Städte Hongkong und Macao gedacht.

#### b) Zur Zollpolitik

Nach §13 der "Vorschriften über WSZ in der Provinz Guangdong" (fortan "Vorschriften") sollten Importe von Maschinen, Ersatzteilen, Rohmaterialien, Fahrzeugen und anderen Produktionsmitteln zollfrei eingeführt werden dürfen, während die "benötigten Konsumgüter" der vollen oder aber einer gemäßigten Importsteuer unterliegen sollten. Mit der schwammigen Formel "benötigten" hatte sich der Gesetzgeber damals noch eine Hintertür offengehalten, die Ausländer verunsicherte. In der jetzt erlassenen Bestimmung heißt es, daß sämtliche Produktions- und Konsummittel zollfrei eingeführt werden sollen, mit Ausnahme von Zigaretten und Alkoholika, die jedoch nur zu 50% des normalen Tarifs zu besteuern seien. Bei der Ausfuhr aus diesen Zonen in andere Gebiete der VR China allerdings werden Einfuhrzölle fällig.

Allerdings wird es noch ein gutes Jahr dauern, bevor diese großzügige Regelung greifen kann; erst dann nämlich werden genügend kontrollierte Grenzübergänge und Posten bereitstehen, die dafür sorgen können, daß mit der neuen Zollfreiheit nicht Mißbrauch getrieben wird. Ohnehin hat der Schmuggel gerade in der Provinz Guangdong schon heute besorgniserregende Ausmaße angenommen.

#### c) Zur Grenzübergangskontrolle

Für viele Ausländer, vor allem Hongkonger Geschäftsleute, die häufig in die Sonderzonen einreisen mußten, war die bürokratische Erteilung von Visa, die in der Regel bei jeder Einreise stattfand, ein frustrierendes Erlebnis, das Zeit und Geld kostete. Künftig sollen Visa für Ausländer und Überseechinesen durch die Zonenbehörden erteilt werden und müssen nicht erst den langen Dienstweg über Beijing laufen. Für Besucher mit ho-

her Reisefrequenz werden Dauervisa bis zu einem Jahr Gültigkeit erteilt. In dringenden Fällen kann das Visum direkt am Zoneneingang ausgestellt werden.

#### d) Zum Arbeitsrecht

In den §§19-22 der "Vorschriften" waren bereits einige arbeitsrechtliche Regelungen über Arbeitsämter, Einstellungen, Entlassungen, Löhne und Arbeitsschutz enthalten. In den neuen Bestimmungen heißt es, daß die WSZ-Betriebe das Recht haben, in Fragen der Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften selbst zu entscheiden. Die Löhne sollen aus zwei Teilen bestehen, nämlich Grundlohn und Prämien. Pensionen und Versorgungszahlungen sollen auf längere Sicht für alle Zonen einheitlich geregelt werden. "Egalitarismus" und der Grundsatz der "eisernen Reißschüssel", d.h. der Nichtentlaßbarkeit, sollen in den WSZ nicht gelten. Die einzelnen Arbeiter unterzeichnen ihren Vertrag direkt mit dem Unternehmen, dem außerdem das Recht des "Heuerns und Feuerns" zukommt, ohne daß die Behörden - von Mißbrauchsfällen abgesehen - dazwischenreden.

Was die Höhe der Löhne anbelangt, so liegen diese weit über denen in anderen Teilen Chinas. Maßgebend ist letztlich die Gewinnsituation in den einzelnen WSZ. Eine Faustformel besagt, daß die Löhne höher als im Inland, aber etwas niedriger als in Hongkong liegen.

Die einzelnen Fabriken können sich geschulte Arbeiter theoretisch aus ganz China zusammensuchen. Da die Löhne in den WSZ so ungewöhnlich hoch sind, läßt sich dieses neue Recht wahrscheinlich auch ohne Schwierigkeiten in die Praxis umsetzen. Wie sehr die neuen Gewinnchancen von den Arbeitern der Region geschätzt werden, geht allein aus der Tatsache hervor, daß sich die Zahl der Flüchtlinge nach Hongkong aus dem Bereich der WSZ-nahen Gebiete drastisch verringert hat.

Schon heute gelten 120 Yuan im Monat in den WSZ als Untergrenze, während beispielsweise ein Durchschnittsarbeiter in Beijing es monatlich höchstens auf 60-70 Yuan bringt.

#### e) Zur Außenhandelsgestaltung

Die einzelnen Unternehmen können innerhalb des allgemeinen Rahmens der vom Staat verfolgten Außenhandelspolitik ihre Außenhandelsbeziehungen selbständig gestalten. Der Handel mit dem chinesischen Inland allerdings soll hauptsächlich durch staatliche Handelsorganisationen betrieben werden.

Was die Investitionspolitik anbelangt, so sollen die Zonenverwaltungen ermächtigt werden, Joint Ventures mit ausländischen Firmen zu gründen.

#### f) Zum Währungswesen

Gegenwärtig darf auch in den WSZ nur chinesische Währung benutzt werden. Allerdings gibt es in der Praxis bereits Ausnahmen. Taxifahrer und Hotels beispielsweise nehmen ohne Zögern Hongkong-Währung an - eine Praxis, die allerdings mit den offiziellen Bestimmungen eigentlich nicht zu vereinbaren ist.

Die Volksbank prüft nunmehr die Möglichkeit, eine Sonderwährung für Shenzhen und vielleicht auch für die anderen drei WSZ einzuführen. In Hongkong ansässige chinesische Banken sollen das Recht haben, in den WSZ Filialen zu eröffnen. Auch soll nach und nach einer ausgewählten Zahl ausländischer Banken die Eröffnung von Niederlassungen gestattet werden. Die staatlichen Devisenkontrollbehörden, die nach dem am 18. Dezember 1980 erlassenen "Vorläufigen Bestimmungen über die Devisenkontrolle" verfahren, errichten in den Zonen Zweigstellen. Eigene Bankvorschriften für die Devisenkontrolle in den WSZ sind allerdings erst noch auszuarbeiten.

Damit wäre das bisher geltende RMB-Monopol, das beispielsweise seit 1979 in Form von Devisengutscheinen ("Touristengeld") bestätigt worden war, zum ersten Mal durchbrochen.

#### g) Zu den Investitionsmitteln für den WSZ-Ausbau

Die Entwicklungsmittel werden einerseits aus dem Ausland kommen, sollen z.T. aber auch durch den chinesischen Staat aufgebracht werden.

#### h) Zur Infrastruktur

Flughäfen, Häfen, Eisenbahnen und Telekommunikationseinrichtungen sollen z.T. mit Mitteln aus dem Ausland, z.T. mit chinesischen Geldern entwickelt werden und entweder von den Zonen selbst oder in Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen, die das Gewinn- und Verlustrisiko selbst zu tragen haben, betrieben werden.

#### i) Zur weiteren rechtlichen Ausgestaltung

Vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der Provinzen Guangdong und Fujian sollen weitere Sonderbestimmungen für die WSZ erlassen werden.

#### k) Die WSZ-Verwaltung

Die Zonenverwaltungen, denen bereits in den §§23-25 der "Vorschriften" einige Bestimmungen gewidmet waren, sollen modernisiert und mit substantielleren Entscheidungsrechten ausgestattet werden. U.a. sollen sie in der Lage sein, die Sicherheitsvorkehrungen effektiver durchzuführen, um Recht und Ordnung in den Zonen zu gewährleisten. Die Abgrenzung der Zonen soll so schnell wie möglich erfolgen; Grenzposten und Polizeikräfte sollen die Bewachung übernehmen.

#### 4. Entwicklungen und Probleme

Diese neuen Bestimmungen schaffen ein weiteres Stück Rechtssicherheit für ausländische Investitionen. Ökonomisch waren die WSZ auch vorher schon recht erfolgreich. Allein Shenzhen beispielsweise hat bis Ende 1980 nicht weniger als 490 ausländische Unternehmen und Hunderte von Millionen Dollar an Investitionen angezogen. Hauptsächlich handelte es sich hier um Geschäftsleute aus Hongkong, doch haben sich in der Zwischenzeit auch Interessenten aus Australien, der Schweiz, Japan und Dänemark eingefunden (bisher 100 Mio., kontrahiert 400 Mio. US\$). Auf der Negativseite steht, daß bisher dreißig Kontrakte wieder aufgekündigt worden

sind, weil die Bedingungen den betreffenden Unternehmen nicht adäquat erschienen.

Ende März 1981 waren von Ausländern insgesamt 407 Mio. US\$ investiert worden. Davon entfielen auf die Erstellung von Hotels und anderen Einrichtungen rund 60%, auf Industriebetriebe dagegen nur 10%. Landwirtschaft und Touristik zogen die restlichen 30% an sich (19).

Z.Zt. sind über zwanzig Wohnungs- und Handelsgebäude im Bau.

Hauptproblem ist der Mangel an geschulten Arbeitskräften. Ausbildung wird also mit zu den ersten Aufgaben der Investoren gehören; damit leistet der Ausländer bereits ein Stück Entwicklungspolitik, das neben dem eingeführten Know-how dem Modernisierungsprozeß der VR China zugute kommen soll.

Diese Belastung mit Ausbildungspflichten wurde von den chinesischen Behörden als letztlich doch recht beschwerlich empfunden, so daß sie die oben bereits erwähnten Zugeständnisse machten und dem Arbeitgeber/Ausbilder das Recht des "Heuerns und Feuerns" gleichsam als Ausgleich für seine Mühen einräumten.

Überhaupt wurde die Autonomie des Investors durch die neuen Bestimmungen gestärkt, insofern er nicht nur Arbeiter einstellen und wieder entlassen darf, sondern auch Löhne und Prämien festsetzt, wie sie dem Leistungsprinzip angepaßt sind.

Was die Bodenverpachtung anbelangt, so gilt nach wie vor §12 der "Vorschriften", wonach benötigtes Land nach den "aktuellen Bedürfnissen" vermietet wird. Inzwischen hat sich hier ein Zeitraum von 20 bis 30 Jahren als "Normalfall" herausentwickelt. In wessen Eigentum Gebäude fallen, die von ausländischen Investoren auf dem im Eigentum des chinesischen Staates verbleibenden Boden gebaut werden, ist aus den Gesetzesbestimmungen nicht zu ersehen. Einerseits gilt hier der Grundsatz, daß Gebäude - anders als im deutschen Recht - nach chinesischer Auffassung nicht "wesentlicher Bestandteil des Bodens", also nicht schon deshalb chinesisch sind, weil sie auf chinesischem Boden errichtet wurden; andererseits dürfen nach chinesischem Selbstverständnis Produktionsmittel nicht in Privathand sein; jedoch beginnt sich hier bereits ein neuer Eigentumsbegriff durchzusetzen; letztlich wird die Eigentumsfrage allerdings erst dann aktuell werden, wenn der Ausländer das Pachtverhältnis aufgibt. Spätestens in diesem Augenblick dürfte am Eigentum des chinesischen Staates kein Zweifel mehr sein.

Der Pachtzins in Xiamen ist niedriger als der in den anderen drei WSZ, weil Xiamen weiter vom Strahlpunkt Hongkong entfernt ist und weil auch der Kapitalumschlag dort etwas langsamer vor sich geht. Die Landpacht liegt in Shenzhen bei 20-60 HK\$ per qm, in Xiamen dagegen nur bei 9-30 HK\$ (20).

Stets sollen die Pachtzinsen unter de-

nen von Hongkong und Macao bleiben.

Nicht neu geregelt zu werden brauchte die Höhe der Körperschaftssteuer innerhalb der WSZ. Sie liegt in der Sonderzone bei 15%, außerhalb der WSZ jedoch bei 33% (=30% Körperschaftssteuer +3% Lokalsteuer).

Gewinne und Gehälter für ausländische Arbeiter und Angestellte können nach Steuerabzug ins Ausland überwiesen werden. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Devisenkontrolle und des Steuerrechts.